**Zeitschrift:** Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in

Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

**Band:** 22 (1901)

**Heft:** 12

Artikel: Zur Speisung der armen Schulkinder

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-261365

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Kantone und Gemeinden, aber auch keine Schmälerung der den Kantonen im Schulwesen zustehenden Rechte zur Folge haben.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

2. Die Publikation des Bundesbeschlusses bezw. Gesetzes ist derart einzurichten, dass die Referendumsfrist erst nach erfolgter Abstimmung über den Verfassungsartikel zu laufen beginnt.

## Antrag des Bundesrates.

18. Dezember 1901.

Die Bundesversammlung wird durch besonderen Beschluss den Zeitpunkt feststellen, zu welchem die Schulsubvention ins Budget eingestellt werden kann.

## Eventueller Antrag von Herrn Nationalrat Heller.

18. Dezember 1901.

Dem Antrag des Herrn Nationalrat Sonderegger ist eventuell folgende Fassung zu geben:

Es sei auf die Vorlage des Bundesrates betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund (vom 18. Juni 1901) einzutreten, vor der weiteren Beratung jedoch der Bundesrat einzuladen, bis zur Frühjahrssitzung der eidg. Räte einen Entwurf zu einer Ergänzung der Bundesverfassung einzubringen, wofür unverbindlich folgende Fassung vorgeschlagen wird:

Art. 27<sup>bis</sup>. Wie Antrag Sonderegger.

Ziffer 2 ist zu streichen.

## Zur Speisung der armen Schulkinder.

In den nächsten Tagen werden in vielen Gemeinden, wo man Mitgefühl mit den hungernden Schülern hat, die Speisungen derselben beginnen. Die Auswahl der Speisen war bisher eine sehr beschränkte, man hatte nur Auswahl in Reis- und Erbsensuppen und Milch. Erstere taugen aber nach ihrem Nährstoffverhältnis und ihrer Verdaulichkeit nicht besonders für Kinder unter 12 Jahren. So blieb Milch mit Brot als Hauptspeise. In den letzten Wochen ist nun eine Suppe in den Handel gelangt, welche hinsichtlich schneller und bequemer Zubereitung der Milch gleichgestellt werden kann, und nebstdem an Nährgehalt, Verdaulichkeit und Preis und Nährstoffverhältnis der Milch am nächsten steht. Es enthält das

geröstete Suppenmehl, von Witschi in Hindelbank, mit dessen besonderer Bereitung mit Halbfettkäse und Magermilch 750 Nährstoffeinheiten in 21/2 Liter, wogegen die Milch in gleichem Quantum nur 500 Nähreinheiten aufweist. Witschis Suppe entspricht somit allen Anforderungen einer richtigen Kinderernährung. Wo nicht Magermilch vorhanden, entspricht die Suppe bei Verwendung von Wasser dem Nährgehalt der Milch. Je nach den örtlichen Verhältnissen, wo z. B. Knochen, Fleischsuppen oder Fleischbrühen zur Verfügung stehen, können diese anstatt Käse und Wasser zum Aufkochen mit Mehl verwendet werden. Wo die Butter zu teuer ist, kann man gefettetes Mehl verwenden, wobei Magerkäse als Zusatz dient. Auch in diesem Verfahren enthält die Suppe die gleichen Vorzüge wie die Milch und ist bei durchschnittlichem Milchpreis noch 1/3 billiger. Die Käsereigesellschaften können vorteilhaft mitwirken; die Vorstände derselben Hand in Hand mit den Schulkommissionen sollen zu Versuchen je 25 kg. bestellen, wie verschiedene es schon gemacht haben. Die Käsereigesellschaften können dabei ihre Magermilch und ihren Magerkäse, Ausschusskäse, absetzen.

Damit soll keineswegs der Milchernährung entgegengearbeitet werden; es giebt Kinder, deren Magen die Milch nicht verträgt, so dass einige Abwechslung in der Ernährung schon aus diesem Gesichtspunkte zweckmässig erscheint.

# Zeugnis.

Steinmetzverfahren. Man ersucht uns um Abdruck folgender Bescheinigung:

Die unterzeichneten Mitglieder der Käsereigenossenschaft Balm, Bucheggberg, als Beteiligte bei einer offiziellen Mahl- und Backprobe zur Vergleichung der Resultate der bisherigen Mahlart und derjenigen nach Steinmetzverfahren, bezeugen anmit, dass bei der bisherigen Getreidemahlung 100 kg. Roggen 45 %, und Kernen und Weizen 62—64 % Brotmehl ergaben. Und aus 100 kg. Mehl, bestehend aus ½ Roggen und ½ Weizen, ergab es 133 kg. Brot. Die Futterabfälle ergaben jeweilen die Hälfte des Brotmehlgewichtes. Nach Steinmetzpatent ergab es von 100 kg. Roggen 57 % Brotmehl und von Kernen und Weizen 75 %. Futterabfälle wie oben, mit Inbegriff der Hüllen. Von 100 kg. dieses Mehls, bestehend aus ½ Roggen und ½ Weizen, gab es 146 kg. Brot. Somit gaben